

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 297/1997

Sitzung vom 12. November 1997

2439. Postulat (Jokertage an der Volks- und Mittelschule)

Kantonsrätin Esther Zumbrunn, Winterthur, hat am 1. September 1997 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Einführung von zwei individuellen Jokertagen pro Jahr zu prüfen.

Begründung:

Über 20000 friedliche Kinder und Jugendliche liessen sich kürzlich an Grosskonzerten in Winterthur von den Backstreet Boys, knapp 20000 von der Kelly Family begeistern. Diesen einmaligen Ereignissen im Leben von Schülerinnen und Schülern, aber auch Sportanlässen, Familienfesten u.a.m. sollte die Volksschule Rechnung tragen. Beispielsweise im Gewähren von Jokertagen.

Jede Schülerin, jeder Schüler soll pro Schuljahr an zwei Tagen den Joker einsetzen können, das heisst, an diesem Tag dem Schulunterricht fernbleiben dürfen. Der Einsatz von Jokertagen ist freiwillig. Vermehrtes unbegründetes Fernbleiben hingegen wird geahndet.

Jokertage fördern die Eigenverantwortung. Ihr Einsatz wird vorausschauend und überlegt geplant.

Jokertage setzen Ehrlichkeit vor fadenscheinige Ausreden. Die Lehrpersonen sind im voraus über die Abwesenheit eines Schülers, einer Schülerin informiert.

Jokertage beugen dem Schuleschwänzen vor. Zwei persönlich bestimmte freie Schultage im Jahr machen weiteres Fernbleiben unattraktiv.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Esther Zumbrunn, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Die geltenden Absenzen- und Dispensationsbestimmungen für die Volksschule finden ihre rechtliche Grundlage im Volksschulgesetz bzw. in der Volksschulverordnung. Demnach sind Gesuche um Freistellung und Urlaub einzelfallweise zu beurteilen. Die Regelung, wonach über Dispensationsgesuche bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen die Lehrpersonen, für längere Absenzen und Ferienverlängerungen die Schulpflegen zu entscheiden haben, bewährt sich in der Praxis grundsätzlich. In §58 der Volksschulverordnung sind einige wichtige Gründe, die für die Bewilligung von Dispensationen gelten können, aufgelistet. Um Entscheide in diesem Zusammenhang zu erleichtern, rechtsgleiche Behandlungen zu gewährleisten bzw. Ermessensüberschreitungen zu verhindern, kann eine Erweiterung dieser Liste bzw. die Schaffung

eines eigentlichen Dispensokatalogs im Sinne einer Richtschnur auf kommunaler Ebene durchaus sinnvoll sein. Damit ist eine Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler auch ohne eigentliches Bonussystem gewährleistet.

Auch an den Mittelschulen erweist sich die geltende Regelung gemäss Art. 17 der Schulordnung der Kantonsschulen, wonach für voraussehbare Schulversäumnisse bei der Schulleitung rechtzeitig schriftlich eine Urlaubsbewilligung einzuholen ist, als zweckmässig. Einerseits liegt es in der Kompetenz der jeweiligen Schulleitung, über die Gewährung von Urlaub zu befinden. Ihr steht dabei ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies entspricht auch der Tendenz zur Ausgestaltung von «Teilautonomen Mittelschulen». Andererseits wird diese Regelung konkretisiert durch «Richtlinien für die Gewährung von Urlaub für Schüler und Schülerinnen», welche die Schulleiterkonferenz des Kantons Zürich (SLK) erlassen und zuletzt 1996 geändert hat. Diese Vorgaben gewährleisten eine gewisse Harmonisierung bzw. Vereinheitlichung in der Beurteilung von Urlaubsgesuchen. Die darin enthaltene Auflistung von Fällen und deren Zuordnung zu unterschiedlichen Beurteilungs-Kategorien dient der rechtsgleichen Behandlung von Schülerinnen und Schülern. Die betreffende Regelung in der Schulordnung mit richtlinienorientierter Anwendung in der Praxis erlaubt der jeweiligen Schulleitung einer Mittelschule bereits heute, bei der situativ bedingten

Beurteilung von Urlaubsgesuchen auf den konkreten Einzelfall einzugehen, ohne dabei den Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler ausser acht zu lassen. Demzufolge besteht kein Handlungsbedarf. Das Instrument von «individuellen Jokertagen» ist ein wenig geeignetes Mittel, die Eigenverantwortlichkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern, müssten doch Rahmenvorgaben im Sinne von Reglementsbestimmungen geschaffen werden (u.a. keine Ferienverlängerungen, keine Absenzen an Prüfungstagen), damit der Betrieb an den Mittelschulen aufrecht erhalten werden könnte.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi